

Erklärung zum Nachweis nach EEWärmeG als Ergänzung zur Bauvorlage

Baumaßnahme und Bauort: _____

Bauherr(n): _____

Entwurfsverfasser: _____

Sachverständiger/Aufsteller des Wärmeschutzes:

Wir erklären, dass das o.g. Bauvorhaben nicht der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG unterliegt, da es unter die gem. § 4 EEWärmeG ausgenommenen Maßnahmen fällt. Die entsprechende Einstufung des Bauvorhabens begründen wir in der Bau- / Betriebsbeschreibung.

Wir erklären, dass das o.g. Bauvorhaben von der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG erfasst wird.

Den erforderlichen Anteil erneuerbarer Energien stellen wir sicher durch Verwendung von:

- Solarer Strahlungsenergie
- Gasförmiger Biomasse
- Flüssiger Biomasse
- Fester Biomasse
- Geothermie und Umweltwärme

Für den Fall einer Mischnutzung gem. § 8 EEWärme erklären wir, dass die Summe der prozentualen Anteile erneuerbarer Energien 100 % entsprechend Abs. 2 beträgt.

Wir erklären, dass das o.g. Bauvorhaben von der Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG erfasst wird.

Den erforderlichen Anteil erneuerbarer Energien stellen wir sicher durch eine Ersatzmaßnahme nach § 7 EEWärmeG

und zwar gem. Nr.

Für das Grundstück liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 9 EEWärmeG vor.

Die Begründung nach Nr. 1 wird gesondert vorgelegt bzw. die Befreiung nach Nr. 2 gesondert beantragt.

Uns ist bekannt, dass gem. § 10 Abs. 1 EEWärmeG die Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 zu belegen ist. Die Art des Nachweises ergibt sich aus § 10 Abs. 2 – 5 EEWärmeG und wird von mir zum dort vorgesehenen Zeitpunkt beachtet werden.

Uns ist weiterhin bekannt, dass gem. § 17 EEWärmeG (Bußgeldvorschriften) ein vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln geahndet werden kann.

Unterschrift Bauherr(n) _____ Datum: _____

Unterschrift Entwurfsverfasser _____ Datum: _____

Unterschrift Sachverständiger _____ Datum: _____

Hinweis:

Diese Erklärung ist keine für das Baugenehmigungsverfahren zwingend notwendige Bauunterlage.

Sie ist jedoch verpflichtend in einem anschließenden Kontrollverfahren, das gem. EEWärmeG zumindest stichprobenartig durchzuführen ist, abzugeben.

Deshalb ist es ausdrücklich auch im Sinne des Bauherrn vorteilhaft, die Angaben bereits im Vorfeld vorzulegen.